

**Beschluss:**

1. Der Vortrag des Referenten wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, wie unter Punkt 3.8 dargestellt, die sofortige Entfristung der befristeten Planstellen (48,0 VZÄ) beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.
3. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die für die Entfristung dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 2.918.510 € p.a. entsprechend der tatsächlichen Besetzung für den Haushaltsplan 2018 im Nachtragshaushalt und in den Folgejahren im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren bei den Ansätzen der Personalauszahlungen anzumelden. Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen und Beamten zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 904.832 € (40% des JMB). Das Produktkostenbudget P35122300 Ausländerrechtliche Angelegenheiten erhöht sich um bis zu 2.918.510 € (Produktauszahlungsbudget).
4. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, wie unter Punkt 3.8 dargestellt, eine Verlängerung der Befristung der Planstellen (33,9 VZÄ) bis 31.12.2020 beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.
5. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die für die Verlängerung der Befristung bis 31.12.2020 erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 1.906.025 € p.a. entsprechend der tatsächlichen Besetzung für den Haushaltsplan 2018 im Nachtragshaushalt und in den Folgejahren im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren bei den Ansätzen der Personalauszahlungen anzumelden. Im Ergebnishaushalt entsteht bei der

Besetzung mit Beamtinnen und Beamten zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 611.372 € (40% des JMB). Das Produktkostenbudget P35122300 Ausländerrechtliche Angelegenheiten erhöht sich um bis zu 1.906.025 € (Produktauszahlungsbudget).

6. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, in Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat innerhalb des Befristungszeitraumes eine Stellenbemessung für die gemäß Antragsziffer 4 bis 31.12.2020 befristeten Stellen durchzuführen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang über die vorläufige Befristung hinaus ein dauerhafter Stellenbedarf besteht. Nach Feststellung des Personalbedarfs ist eine erneute Stadtratsentscheidung herbeizuführen. Mit der Stellenbemessung wird begonnen, sobald die personelle Ausstattung der 3. Qualifikationsebene in der Ausländerbehörde dies zulässt (vgl. Punkt 3.4).
  
7. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.